

UPOV-MUSTERAMTSBLATT

FÜR SORTENSCHUTZ

vom Rat am 18. Oktober 1979 angenommen

(Dokument C/XIII/17, Absätze 12 und 12a)

Dokument UPOV/INF/5





UPOV/INF/5

Original: englisch

Datum: 9. Mai 1979

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

**GENÈVE**

**UPOV-MUSTERAMTSBLATT FÜR SORTENSCHUTZ**

**Anleitung für die Veröffentlichung nationaler Amtsblätter für Sortenschutz**



TEIL I

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUM UPOV-MUSTERAMTSBLATT  
FÜR SORTENSCHUTZ

Zweck des UPOV-Musteramtsblattes für Sortenschutz

1. Artikel 30 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) sieht vor, dass jeder Verbandsstaat die für die Anwendung des Übereinkommens notwendigen Massnahmen ergreift und insbesondere "die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über [den] Schutz [von Pflanzenzüchtungen], zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte" sicherstellt. Normalerweise wird die Allgemeinheit durch Veröffentlichung eines Amtsblatts für Sortenschutz (nachstehend als "Amtsblatt" bezeichnet) unterrichtet. Die Verbandsstaaten der UPOV, von denen einige ein Amtsblatt veröffentlichen, haben insoweit eine grosse Erfahrung erworben. Durch Schaffung eines UPOV-Musteramtsblatts (nachstehend als "Musteramtsblatt" bezeichnet) möchten sie diese Erfahrung mit den Staaten teilen, die die Veröffentlichung eines Amtsblatts oder die Herausgabe eines verbesserten Amtsblatts beabsichtigen.

Inhalt und Aufmachung des Musteramtsblatts

2. Das Übereinkommen schreibt lediglich die periodische Veröffentlichung der Schutzrechtstitel vor. Die Amtsblätter der gegenwärtigen Mitgliedsstaaten enthalten in der Regel zusätzliche Informationen. Allgemein kann gesagt werden, dass diese Amtsblätter die folgenden Mitteilungen enthalten:

i) Mitteilungen, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist;

ii) Mitteilungen, deren Veröffentlichung im allgemeinen Interesse liegt und zu einem erfolgreichen Arbeiten des Sortenschutzsystems beiträgt, zuweilen auch Mitteilungen verwandte Systeme betreffend.

3. Das Musteramtsblatt, wie es im Teil IV dieser Anleitung vorgeschlagen wird, besteht aus einer Anzahl von Kapiteln, die jeweils eine oder mehrere Tabellen umfassen, in denen Informationen über die verschiedenen Schritte des Sortenschutzes wiedergegeben werden. Diesen Tabellen folgt ein Kapitel, in dem amtliche Mitteilungen veröffentlicht werden können. Kapitel und Tabellen sind in Übereinstimmung mit der vom Rat der UPOV angenommenen Vorläufigen Verfahrensordnung für den Austausch von Sortenbezeichnungen (Anlage 1 zu Dokument UPOV/C/V/33) in einem Inhaltsverzeichnis zusammengefasst; die Vorläufige Verfahrensordnung schreibt vor, dass "die Kapitel des Amtsblatts in einem Inhaltsverzeichnis aufgeführt werden..." Die Überschriften der wesentlichen Kapitel entsprechen auch Entscheidungen, die der Rat der UPOV im Interesse der Harmonisierung der Aufmachung der nationalen Amtsblätter angenommen hat.

4. Das Musteramtsblatt enthält Tabellen nur für solche Informationen, die voraussichtlich von allen UPOV-Verbandsstaaten veröffentlicht werden. Das Inhaltsverzeichnis des Musteramtsblatts führt allerdings in eckigen Klammern eine Anzahl von zusätzlichen Tabellenüberschriften auf, nämlich für solche Tabellen, die erfahrungsgemäss von einigen - gegenwärtigen oder künftigen - UPOV-Verbandsstaaten als notwendig oder wünschenswert angesehen werden.

Empfohlene Anwendung des Musteramtsblatts

5. Der Rat der UPOV hat den Verbandsstaaten empfohlen, in ihren nationalen Amtsblättern für die sechs Hauptkapitel übereinstimmende Überschriften sowie die gleiche Numerierung, und damit auch die gleiche Reihenfolge, zu verwenden. Das Musteramtsblatt folgt dieser Empfehlung. Es wird ferner den Staaten, die ihre Amtsblätter auf dieses Muster stützen, empfohlen, auch die Überschriften zu verwenden, die das Musteramtsblatt für die Tabellen und die Tabellenspalten vorsieht, sowie die Numerierung der Spalten zu übernehmen. Da andererseits nach dem Recht oder der Praxis der obenerwähnten Staaten eine geringere Anzahl von Tabellen erforderlich sein kann, als sie in dem Inhaltsverzeichnis des Musteramtsblatts enthalten sind, wird zu der Numerierung der Tabellen keine Empfehlung ausgesprochen.

6. Ferner wird empfohlen, dass das Inhaltsverzeichnis jeder Ausgabe eines nationalen Amtsblatts, das sich auf das Musteramtsblatt stützt, alle Kapitel und Tabellen aufführt, die gelegentlich in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden. Gibt es für eine einzelne Ausgabe keine Informationen, die in einem Kapitel oder in einer Tabelle veröffentlicht werden könnten, so würde dies im Inhaltsverzeichnis durch das Wort "nil" oder ein entsprechendes Wort oder Zeichen in der Zeile anzugeben sein, in der sich die Bezeichnung dieses Kapitels oder dieser Tabelle befindet. Dies würde die Verwendung des Amtsblatts erleichtern und den zusätzlichen Vorteil aufweisen, dass das Inhaltsverzeichnis abgesehen von den Seitenzahlen für alle Ausgaben gleich bleibt. Diese Vorteile würden einen Ausgleich für den benötigten zusätzlichen Platz darstellen.

TEIL II

VORSCHLÄGE FÜR DIE WIEDERGABE VON MITTEILUNGEN  
INNERHALB JEDER TABELLE

Wiedergabe von Angaben

7. Allgemeines. Die Tabellen des Musteramtsblatts, die in Teil IV dieser Anleitung wiedergegeben sind, enthalten zu Demonstrationszwecken Mustereintragungen. Es wird jedoch kein starres System vorgeschlagen. Jeder Staat sollte das System anwenden, das seinen Bedürfnissen am besten entspricht und bestimmten Erfordernissen angepasst ist, die sich beispielsweise aus dem Format seiner Amtsblätter, aus den haushaltsmässigen Beschränkungen, aus den Reproduktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörde und aus der nationalen Praxis der Veröffentlichung von Amtsblättern ergeben. Es wird gleichwohl empfohlen, die nachstehend dargelegten Grundsätze zu beachten, um den Gebrauch des Amtsblatts besonders für ausländische Leser zu erleichtern.

8. Benennung von Arten. Die Arten sollten in der gleichen Weise benannt werden wie in den einschlägigen nationalen Gesetzen. Jedoch sollten sowohl die in diesem Staat verwendete landesübliche Bezeichnung als auch der lateinische Name jeder Art angegeben werden, die landesübliche Bezeichnung, weil sie von den inländischen Lesern am besten verstanden wird, der lateinische Name, weil er Ausländern die Auffindung gewünschter Informationen erleichtert. Sind in einem Land mehrere landesübliche Bezeichnungen für eine Art in Gebrauch, so sollte nur diejenige angegeben werden, die am bekanntesten ist; alle Bezeichnungen sollten jedoch angegeben werden, wenn sie sich auf klar umrissene Typen innerhalb einer Art beziehen (z.B. Einlege- und Salatgurken im Fall von *Cucumis sativus* L.).

9. Reihenfolge der Arten. In jeder Tabelle werden alle Eintragungen - eine Eintragung umfasst die Angaben zu einer einzelnen Sorte - in Gruppen zusammengefasst, von denen jede sich auf eine Art bezieht. Für die Aufnahme der Gruppen in die Tabellen ist keine bestimmte Reihenfolge vorgesehen. Die folgenden Systeme, von denen jedes seine Vorzüge hat, könnten in Aussicht genommen werden:

i) alphabetische Ordnung der lateinischen Namen;

ii) alphabetische Ordnung der landesüblichen Bezeichnungen;

iii) Gruppierung der Art nach ihrer Verwendung (landwirtschaftliche Arten, Gemüsearten und dgl.), gegebenenfalls mit Untereinteilungen (im Falle von landwirtschaftlichen Arten: Getreidearten, Grasarten und dgl.); in jeder Gruppe oder Untergruppe sollten die Eintragungen unter Anwendung einer der obengenannten alphabetischen Ordnungssysteme vorgenommen werden.

10. In bestimmten Sprachen sollte bei Verwendung der alphabetischen Ordnung der landesüblichen Bezeichnungen Vorsorge getroffen werden, dass zusammenhängende Gebiete nicht auseinandergerissen werden. In der deutschen Sprache sollte beispielsweise sichergestellt werden, dass "Winterweizen" und "Sommerweizen" beide unter "Weizen" aufgeführt werden.

11. Ordnung und Numerierung der Eintragungen. Eintragungen in eine Tabelle unter dem Namen der Art können vorgenommen werden in der Reihenfolge

i) der Anmelde-nummern beziehungsweise der Erteilungsnummern oder

ii) der Daten, an denen die bekanntzugebenden Verfahrensschritte vorgenommen worden sind.

In bestimmten Fällen können alle Mitteilungen, die sich auf den gleichen Anmelder beziehen (innerhalb der gleichen Art), in einer Gruppe zusammengefasst werden.

12. Die Frage, welches System angewandt werden soll, kann von Tabelle zu Tabelle unterschiedlich beantwortet werden. Auf der einen Seite muss berücksichtigt werden, wie die Tabellen schnell und verlässlich aufgestellt werden können, auf der anderen Seite ist auf die Wirksamkeit des Systems für die Wiederauffindung von Informationen und die Lesbarkeit des Amtsblatts Bedacht zu nehmen.

13. Eintragungen in jeder Tabelle sollten zur Erleichterung von Bezugnahmen nummeriert werden. Die Nummern sollten in der ersten Spalte jeder Tabelle aufgeführt werden; die Spalte selbst sollte keine Nummer erhalten.

14. Anschriften. Das folgende Verfahren wird vorgeschlagen:

i) Vor oder anstelle von Ländernamen sollte ein Zeichen gesetzt werden, das einem international vereinbarten Buchstabenkodex entspricht (Kodex für die Registrierung von Motorfahrzeugen oder Zwei- oder Dreibuchstabenkodex der ISO<sup>1</sup>).

ii) Volle Anschriften können in Tabellen durch Abkürzungen ersetzt werden, die z.B. aus dem Anfangsteil des wichtigsten Teils des Namens und einer Ziffer besteht, vorausgesetzt dass in jeder Ausgabe eine Liste abgedruckt wird, in der die Abkürzungen erklärt werden. Die Verwendung solcher Abkürzungen ist von Vorteil, wenn sich viele Eintragungen auf die gleichen Personen beziehen, sowie bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen. Das System wird bereits von einem Verbandsstaat der UPOV angewendet.

15. Sortenbezeichnungen. Die Buchstaben sind so zu drucken, dass alle Einzelheiten der Sortenbezeichnungen, darunter Akzente und ähnliche Zeichen, wiedergegeben werden.

16. Weicht in einem Verbandsstaat der UPOV die vorgeschlagene, genehmigte oder registrierte Sortenbezeichnung von der Bezeichnung ab, die in einem anderen Verbandsstaat bereits registriert ist oder verwendet wird, so sollte das bereits bestehende Synonym in Klammern angegeben und das Wort "Synonym" - voll ausgeschrieben oder abgekürzt - beigefügt werden; nach Möglichkeit sollte auch der Staat beigefügt werden, in dem das Synonym verwendet wird.

17. Daten. Daten sollten nach dem gregorianischen Kalender angegeben werden:

i) in arabischen Ziffern;

ii) durch eine aus vier Ziffern bestehende Zahl für das Jahr und durch aus zwei Ziffern bestehende Zahlen für den Monat und den Tag (beispielsweise würde das Jahr 1979 durch "1979", der Monat März durch "03" und der vierte Tag in einem Monat durch "04" bezeichnet werden).

iii) in der Reihenfolge Jahr, Monat, Tag<sup>2</sup>;

iv) das Jahr, der Monat und der Tag wären durch Bindestriche zu trennen (z.B. 1979-03-04)<sup>3</sup>.

#### Angaben zum "nationalen Listenverfahren"

18. In nationalen Amtsblättern der Verbandsstaaten der UPOV, in denen die gleiche Behörde sowohl für das Sortenschutzrecht als auch für die gesetzlichen Regelungen für die Erzeugung, die Zertifizierung und den gewerblichen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut zuständig ist, sind bisweilen Eintragungen enthalten, die sich auf die "nationale Liste" oder den "Katalog" von Sorten beziehen, deren Saatgut für den Vertrieb zugelassen ist. Diese Eintragungen sind von Nutzen für die Leser, da diese in der Regel auch an dem Stand des Verfahrens der Eintragung einer Sorte in die nationale Liste oder den Katalog interessiert sind. Werden diese Mitteilungen in einer besonderen Tabelle vorgenommen, so könnte diese Tabelle den Tabellen der Kapitel I bis VI dieser Anleitung angefügt werden und eine höhere Bezifferung als VI erhalten, wenn sie überhaupt mit einer Ziffer versehen werden soll. Werden die Eintragungen in den Tabellen für die ersten sechs Kapitel vorgenommen, so sollte eindeutig erkennbar gemacht werden, dass sie sich auf andere Sachverhalte als Züchterrechte beziehen. Diese Kennzeichnung könnte durch unterschiedlichen Druck oder durch Zufügung eines besonderen Zeichens erfolgen.

---

<sup>1</sup> Internationale Standardisierungsorganisation.

<sup>2</sup> Dies entspricht dem Standard der ISO.

<sup>3</sup> Der Standard der ISO lässt die durchlaufende Schreibweise oder Abstände anstelle der Bindestriche zu.

TEIL III

VORSCHLÄGE FÜR DIE WEITERE VERBESSERUNG DER VERSTÄNDLICHKEIT  
DER AMTSBLÄTTER FÜR AUSLÄNDISCHE BENUTZER

19. Um die Amtsblätter für ausländische Benutzer verständlicher zu machen, sollte eine der folgenden Massnahmen ins Auge gefasst werden:

i) Die Überschriften aller Tabellen und soweit möglich auch der Spalten in jeder Tabelle sollten in jeder Ausgabe des Amtsblatts in die [anderen] Arbeitssprachen der UPOV übersetzt werden, vorzugsweise - in kleineren Drucktypen - in den Tabellen selbst; wo dies nicht möglich ist, sollten solche Übersetzungen im Amtsblatt von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden, beispielsweise in der ersten Ausgabe jeden Jahres.

ii) Ein Glossarium der hauptsächlichlichen Bezeichnungen, die in dem nationalen Amtsblatt verwendet werden, sollte von Zeit zu Zeit im Amtsblatt abgedruckt werden.

20. Es könnte sich auch als nützlich erweisen, die Leser des Amtsblatts in einem Leitfaden darüber zu unterrichten, wie das Amtsblatt zweckmässigerweise zu benutzen ist. Wird ein solcher Leitfaden veröffentlicht, so sollte er in die [anderen] Arbeitssprachen der UPOV übersetzt werden.



TEIL IV

DAS MUSTERAMTSBLATT MIT ERLÄUTERUNGEN

21. Die folgenden Seiten mit ungeraden Zahlen enthalten den Wortlaut des Musteramtsblatts, das aus einem Inhaltsverzeichnis, mehreren Kapiteln, die jeweils eine oder mehrere Tabellen umfassen, und einem zusätzlichen Kapitel besteht. Auf den Seiten mit geraden Zahlen werden Erläuterungen gegeben, die sich auf den Teil des Musteramtsblatts beziehen, der auf der gegenüberliegenden (ungerade bezifferten) Seite wiedergegeben ist.

## ERLÄUTERUNG ZUM INHALTSVERZEICHNIS

22. Das Inhaltsverzeichnis umfasst zwei Gruppen von Tabellen. Die erste Gruppe wird aus Überschriften solcher Tabellen gebildet, die normalerweise in den Amtsblättern aller Verbandsstaaten erscheinen. Muster einer jeder dieser Tabellen sind auf den folgenden Seiten mit ungeraden Zahlen wiedergegeben. Die zweite Gruppe besteht aus Überschriften von Tabellen, die nur in einigen der Verbandsstaaten für nützlich gehalten werden oder notwendig sind und für die in dieser Anleitung keine Mustertabellen vorgeschlagen werden ("fakultative Tabellen"). In dem Inhaltsverzeichnis sind die Tabellenüberschriften der zweiten Gruppe in eckige Klammern gesetzt worden. Schliesslich verweist das Inhaltsverzeichnis auf ein Kapitel, in dem amtliche Mitteilungen zu veröffentlichen sind.

23. Wie bereits in der Allgemeinen Einführung (Absatz 5 oben) festgestellt wird, wird davon ausgegangen (und vom Rat empfohlen), dass die Überschriften der Hauptkapitel I bis VI in allen nationalen Amtsblättern unter Benutzung des gleichen Wortlauts angegeben werden. Zusätzlich hierzu wird empfohlen, dass auch die Überschriften der Tabellen und der Spalten der Tabellen und deren Numerierung in den nationalen Amtsblättern dem Musteramtsblatt entsprechen. Schliesslich wird empfohlen, dass jede Ausgabe des nationalen Amtsblatts das vollständige - nationale - Inhaltsverzeichnis enthält, unabhängig davon, ob Mitteilungen zu den einzelnen Kapiteln dieser Ausgabe veröffentlicht werden oder nicht. Liegen Mitteilungen nicht vor, so kann dies im Inhaltsverzeichnis durch Benutzung des Worts "nil" oder einer ähnlichen Bezeichnung oder eines ähnlichen Zeichens angegeben werden.

### Fakultative Tabellen

24. Das Musteramtsblatt enthält keine Muster für fakultative Tabellen, d.h. solche, die nur in einigen Verbandsstaaten für nützlich gehalten werden oder notwendig sind. Diese fakultativen Tabellen, die in dem Inhaltsverzeichnis in eckigen Klammern angegeben werden, beziehen sich auf die folgenden Gegenstände:

25. "Protective Direction". Einige Rechtssysteme sehen eine sogenannte "protective direction" vor. Dies ist eine besondere Form des vorläufigen Schutzes. Während der Sortenschutzanmelder in mehreren Verbandsstaaten automatisch einen vorläufigen Schutz für die Zeit genießt, in der die Anmeldung anhängig ist, muss eine "protective direction" besonders beantragt werden und wird nur gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Wo ein solches System besteht, sind eine Anzahl zusätzlicher Mitteilungen im nationalen Amtsblatt zu veröffentlichen. (Tabellen I.2, IV.1, IV.2 und IV.3).

26. In Verbandsstaaten, in denen eine "protective direction" gewährt wird, sind diesbezügliche Anträge in der Regel gleichzeitig mit der Schutzrechtsanmeldung einzureichen. In diesen Fällen braucht die Tatsache, dass eine "protective direction" beantragt worden ist, nicht in einer gesonderten Tabelle (etwa Tabelle I.2) veröffentlicht zu werden, sondern kann in Tabelle I.1 angegeben werden,

i) indem ein Zeichen (\* oder +) der Anmeldenummer in der Spalte 1 beigelegt und die Bedeutung des Zeichens in einer besonderen Note erläutert wird oder

ii) indem das Wort "ja" in einer besonderen Spalte "Anträge auf eine 'protective direction'" aufgenommen wird.

In beiden Fällen müsste die Bezeichnung der Tabelle natürlich ergänzt werden.

27. Sollte eine gesonderte Tabelle für Anträge auf eine "protective direction" für notwendig gehalten werden, so könnte sie auf die Angabe der unerlässlichen Daten für die jeweiligen Sorten beschränkt werden (beispielsweise Art, Anmelder, Anmeldenummer und vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des Züchters).

28. Es ist darauf hinzuweisen, dass das weitere Verfahren, das sich auf die "protective direction" bezieht, von dem Schutzrechtserteilungsverfahren unabhängig ist und somit gesonderte Tabellen erfordert (siehe Tabellen IV.1 bis 3).

INHALTSVERZEICHNIS

- Kapitel I\* : Anmeldungen
- Tabelle I.1: Schutzrechtsanmeldungen
  - [Tabelle I.2: Anträge auf eine "protective direction"]
- Kapitel II\* : Sortenbezeichnungen
- Tabelle II.1: Anmeldungen für eine Sortenbezeichnung
  - [Tabelle II.2: Genehmigung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen]
  - Tabelle II.3: Anmeldungen einer neuen Sortenbezeichnung für eine geschützte Sorte
  - Tabelle II.4: Genehmigung neuer Sortenbezeichnungen für eine geschützte Sorte
  - [Tabelle II.5: Zusammenfassende Tabelle vorgeschlagener Sortenbezeichnungen<sup>1</sup>]
- Kapitel III\* : Zurücknahme von Anmeldungen
- Tabelle III.1: Zurücknahme von Schutzrechtsanmeldungen
- Kapitel IV\* : Entscheidungen
- [Tabelle IV.1: Gewährung von "protective directions"]
  - [Tabelle IV.2: Verweigerung der Erteilung einer "protective direction"]
  - [Tabelle IV.3: Zurücknahme von "protective directions"<sup>2</sup>]
  - [Tabelle IV.4: Vorgeschlagene Schutzrechtserteilung und vorgeschlagene Zurückweisung von Schutzrechtsanmeldungen]
  - Tabelle IV.5: Schutzrechtserteilung
  - Tabelle IV.6: Zurückweisung von Schutzrechtsanmeldungen
- Kapitel V\* : Änderungen in der Person des Anmelders oder des Schutzrechtsinhabers
- Tabelle V.1: Änderungen in der Person des Anmelders oder des Vertreters
  - Tabelle V.2: Änderungen in der Person des Schutzrechtsinhabers oder des Vertreters
- Kapitel VI\* : Beendigung des Schutzes
- (Umfasst in einer einzigen Tabelle VI:
    - A : Aufgabe des Schutzes
    - B : Aufhebung des Schutzrechts
    - C : Nichtigserklärung des Schutzrechts
    - D : Auslauf der Schutzdauer)

[Fortsetzung auf Seite 13]

---

\* Die Numerierung ist in allen Amtsblättern zu verwenden; sie ist mit einer Anmerkung zu versehen, in der der Leser darauf hingewiesen wird, dass die Numerierung auf einer Vereinheitlichung innerhalb der UPOV beruht.

<sup>1</sup> Siehe Anlage zu dieser Anleitung.

<sup>2</sup> Nach dem Recht der gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV, die ein System einer "protective direction" vorsehen, bedeutet die Zurücknahme der "protective direction" eine Entscheidung der zuständigen Behörde, die "protective direction" zu einem Zeitpunkt aufzuheben, der vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung des Schutzrechts liegt.

29. Genehmigung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen. In den meisten Verbandsstaaten der UPOV werden Sortenbezeichnungen gleichzeitig mit der Entscheidung über die Schutzrechtserteilung genehmigt (das bedeutet insbesondere zum gleichen Datum). In anderen Verbandsstaaten der UPOV wird die Sortenbezeichnung gesondert und vor dem Tag der Schutzrechtserteilung genehmigt; die Öffentlichkeit wird von der Genehmigung in einer gesonderten Tabelle im nationalen Amtsblatt unterrichtet. Das Musteramtsblatt trägt diesem System im Inhaltsverzeichnis Rechnung (Tabelle II.2).

30. Zusammenfassende Tabelle vorgeschlagener Sortenbezeichnungen. Wenigstens ein Verbandsstaat der UPOV veröffentlicht in jeder Ausgabe seines nationalen Amtsblatts eine Tabelle, in der die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in dieser Ausgabe veröffentlicht werden, zusammengefasst werden. Eine Anlage zu dieser Anleitung gibt ein Beispiel dieser Tabelle wieder. Eine solche Tabelle ist von grossem Wert für Leser, die das Amtsblatt hauptsächlich benutzen, um die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen zu überprüfen, beispielsweise nationale Sortenschutzbehörden oder Privatpersonen, die Sortenbezeichnungen daraufhin überprüfen, ob eine Verletzung ihrer eigenen Rechte durch eine Sortenbezeichnung zu befürchten ist (Tabelle II.5).

31. Vorgeschlagene Schutzrechtsgewährung oder vorgeschlagene Zurückweisung der Schutzrechtsanmeldung. Das Recht eines Verbandsstaats der UPOV schreibt vor, dass die Behörde dieses Staates die Absicht, ein Schutzrecht zu gewähren oder eine Schutzrechtsanmeldung zurückzuweisen, zu veröffentlichen hat. Dies ermöglicht es Personen, die sachlich an der Schutzrechtsanmeldung interessiert sind, für oder gegen die vorgeschlagene Entscheidung Vorstellungen zu erheben oder Beweise vorzubringen. Es ist auch möglich vorzusehen, dass solche Vorstellungen oder ein solches Beweisangebot nur zulässig sind, nachdem die vorgeschlagene Entscheidung zu der Anmeldung im Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Jeder Staat, der ein solches System vorsieht, bedarf einer besonderen Tabelle im Amtsblatt für die einschlägigen Mitteilungen (Tabelle IV.4).

32. Lizenzen. Das Musteramtsblatt enthält keine Tabelle für Angaben, die sich auf Lizenzen beziehen, aber sechs Tabellenüberschriften, die Lizenzen betreffen, sind in eckigen Klammern unter Kapitel VII des Inhaltsverzeichnisses aufgeführt. Dieses Verfahren wurde gewählt, da die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Veröffentlichung von Angaben, die sich auf Lizenzen beziehen, umstritten ist. Staaten, die solche Angaben zu veröffentlichen wünschen oder hierzu gesetzlich verpflichtet sind, können solche Tabellen in ihr Amtsblatt aufnehmen.

Kapitel VII : Lizenzen

- [Tabelle VII.1: Erteilung ausschliesslicher Lizenzen]
- [Tabelle VII.2: Jedermannserlaubnis]
- [Tabelle VII.3: Anträge auf Erteilung einer Zwangslizenz]
- [Tabelle VII.4: Zurücknahme von Anträgen auf Erteilung einer Zwangslizenz]
- [Tabelle VII.5: Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung einer Zwangslizenz]
- [Tabelle VII.6: Erteilung von Zwangslizenzen]

Kapitel VII

o d e r

Kapitel VIII: Amtliche Mitteilungen

---o0o---

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE I.1 (UND ZU TABELLEN IM ALLGEMEINEN)

33. Inhalt und Numerierung der Tabelle. Schutzrechtsanmeldungen sind in diese Tabelle einzutragen. Während erwartet werden kann, dass diese Tabelle die erste in jedem nationalen Amtsblatt ist und daher in jedem Staat die gleiche Bezifferung hat, wird die Bezifferung der folgenden Tabellen wahrscheinlich von Land zu Land verschieden sein, da nach den verschiedenen nationalen Rechten eine unterschiedliche Anzahl von Tabellen benötigt wird.

34. Bezifferung der Spalten. Tabelle I.1 und die folgenden Tabellen setzen sich aus einer Reihe von Spalten zusammen, die beziffert sind. Eine solche Bezifferung erleichtert die Bezugnahme auf eine bestimmte Spalte, besonders wenn Korrekturen oder Zusätze in nachfolgenden Ausgaben des Amtsblatts zu veröffentlichen sind. Erstreckt sich eine Tabelle über mehrere Seiten, so ermöglicht die Bezifferung, dass die Spaltenüberschrift auf der zweiten und den folgenden Seiten der Tabelle entfallen kann. Um das Wiederauffinden der Informationen für ausländische Benutzer zu erleichtern, wird empfohlen, bei Aufstellung eines nationalen Amtsblatts die Überschriften und Ziffern der Spalten des Musteramtsblatts zu benutzen.

35. Angaben auf ganzen Zeilen und nicht in Spalten. Bestimmte Angaben, beispielsweise der Name der Art, sind in dieser Tabelle und in den folgenden Tabellen auf einer ganzen Zeile angegeben und nicht in einer Spalte. Dies verbessert die Lesbarkeit der Tabelle. Ausserdem werden Angaben von einer gewissen Länge auf einer ganzen Zeile und nicht in einer Spalte angegeben, wie beispielsweise die Angabe einer Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird. Im Falle einer Prioritätsanmeldung lässt sich dieses System auch dadurch rechtfertigen, dass sich hierdurch eine besondere Spalte erübrigt, in der nur gelegentlich Angaben enthalten sind.

36. Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des Züchters. In dieser Tabelle und in einigen anderen Tabellen ist eine Spalte für Angaben vorgesehen, die entweder aus der vom Anmelder vorgeschlagenen Sortenbezeichnung oder aus der Bezeichnung bestehen, die der Züchter der Sorte gegeben hat. Da diese Angaben in einem Amtsblatt klar zu unterscheiden sind, sieht das Musteramtsblatt vor, dass eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu unterstreichen oder auf andere Weise hervorzuheben ist. Um die Aufmerksamkeit des Lesers auf das zur Unterscheidung benutzte System zu lenken, wird das gleiche System auch bei den Spaltenüberschriften benutzt.

37. Anmelder, Züchter, Vertreter. Die Namen und Adressen des Anmelders, des Züchters und des Vertreters werden in der gleichen Spalte aufgeführt. Sie werden durch die Buchstaben a, b, und c unterschieden. Um eine Verwechslung zu vermeiden, wird dem Namen und der Adresse des Vertreters auch dann der Buchstabe c in einigen Tabellen vorangestellt, in denen der Züchter nicht erwähnt wird, d.h. in denen es keine Spalte gibt, der der Buchstabe b vorangestellt wird. In Tabellen, in denen nicht der Anmelder, sondern der Schutzrechtsinhaber anzugeben ist, wird dem Namen und der Anschrift des Schutzrechtsinhabers ebenfalls der Buchstabe a vorangestellt, da es der Anmelder ist, dem der Schutzrechtstitel erteilt wird.

38. Die Angabe des Namens und der Adresse des Vertreters ist vorgesehen, da es im Falle bestimmter Mitteilungen für einen Benutzer des Amtsblatts praktischer ist, einen Schriftwechsel mit dem Vertreter statt mit dem Anmelder zu führen. Dies wird besonders dann der Fall sein, wenn der Anmelder eine ausländische Anschrift hat.

39. Kennzeichnung der Anmeldung. Jede Tabelle enthält so viele Angaben, die sich auf die Anmeldung beziehen, wie sie im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Platz möglich sind. Alle Mustertabellen enthalten die folgenden Angaben: Art, zu der die Sorte gehört; Anmelde- (oder Erteilungs-)nummer; Bezeichnung der Sorte (vorgeschlagene oder genehmigte Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des Züchters); Anmelder (oder Schutzrechtsinhaber). In den Mustertabellen, die sich auf die Kapitel I bis IV beziehen, wird auch der Züchter der Sorte erwähnt. In vielen Staaten ist dies nicht nur gesetzlich vorgeschrieben und stellt eine Anerkennung der Verdienste des Züchters dar, es hat vielmehr auch die praktische Bedeutung, dass es die Bestimmung der Sorte in Fällen erleichtert, in denen das Recht, um Schutz nachzusuchen, in verschiedenen Ländern auf verschiedene Personen übertragen worden ist. Es wird in Erinnerung gerufen, dass der Züchter vielfach um Schutz nur in seinem eigenen Land nachsucht, während er aus rechtlichen oder praktischen Gründen seine Sorte anderen Personen für ausländische Staaten überträgt, so dass diese anderen Personen dort Schutz beantragen. Das gemeinsame Bindeglied der "Familie" der Anmeldungen und Schutzrechtstitel, die sich auf die gleiche Sorte in verschiedenen Ländern beziehen, ist somit vielfach der Züchter und nicht der Anmelder.

KAPITEL I: ANMELDUNGEN

TABELLE I.1: SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Anmelde- nummer  Datum	a: Anmelder b: Züchter (falls nicht mit a identisch) c: Vertreter	Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/ Bezeichnung des Züchters	Kurze Beschreibung
1	2	3	4
<b>Weizen</b> ( <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 250 1977-08-30	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5, NL-Wageningen	T 33	Winterform; Ährenschieben 2 Tage später als 'Trita'; Füllung dünn; Ähre weiss; Grannen und Spelzespitzen fehlend; Korn weiss
2. E 251 1977-08-30	Siehe Nr. 1	<u>Dabo</u>	Sommerform; Ährenschieben 1 Tag früher als 'Estiva'; Füllung dick; Ähre schwarz; Spelzespitzen vorhanden; Korn rot
3. E 251 1977-08-30	a: Siehe Nr. 1 c: Siehe Nr. 1	T 34	Halbwechselform; Ähren- schieben 3 Tage später als 'Rouget'; Füllung dick; Ähre braun; Grannen vor- handen; Korn rot
4. E 253 1977-08-31 Priorität der in F hinterlegten Anmeldung Nr. 01281 vom 1976-12-24 beansprucht.	a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent	<u>Klim</u>	Winterform; Ährenschieben 1 Tag früher als 'Trita'; Füllung dünn; Ähre weiss; Grannen und Spelzespitzen fehlend; Korn weiss
<b>Chrysantheme</b> ( <i>Chrysanthemum</i> spp.)			
5. C 12 1977-08-15	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern c: Olle Ombud S-171 73 Solna Priorität der in F hinterlegten Anmeldung Nr. 01111 vom 1976-09-11 beansprucht.	<u>Queen</u>	Blume einfach; Randblüte weiss; Scheibenblüte röhrenförmig
6. C 13 1977-08-15 Priorität der in F hinterlegten Anmeldung Nr. 01112 vom 1976-09-11 beansprucht.	Siehe Nr. 5	<u>Prinzessin</u>	Blume einfach; Randblüte blassgelb; Scheibenblüte röhrenförmig
7. C 14 1977-08-15 Priorität der in F hinterlegten Anmeldung Nr. 01113 vom 1976-09-11 beansprucht.	Siehe Nr. 5	<u>Marquise</u>	Blume einfach; Randblüte dunkelgelb; Scheibenblüte röhrenförmig

40. Kurze Beschreibung. Das Recht einiger Staaten erfordert die Angabe einer kurzen Beschreibung der Sorte im nationalen Amtsblatt, die sich auf Mitteilungen des Anmelders stützt. Tabelle I.1 trägt diesem Erfordernis Rechnung, indem eine gesonderte Spalte für kurze Beschreibungen vorgesehen wird. Die kurze Beschreibung ist besonders nützlich für die Einteilung der Sorten und hilft einem Leser des Amtsblatts, sein mögliches Interesse an der veröffentlichten Sorte zu bestimmen. Eine solche Hilfe könnte von praktischem Wert sein, wo eine breite taxonomische Einheit aus einer grossen Anzahl von Arten besteht (beispielsweise die Familie der Orchideen) oder wo eine kleinere Einheit entweder einen weiten Variationsraum aufweist (beispielsweise im Falle von Rose und Chrysantheme) oder wo sie unterschiedliche Sortentypen umfasst (beispielsweise im Falle von Mais).

41. Bestehen Prüfungsrichtlinien der UPOV, so sollten die kurzen Beschreibungen auf der Grundlage dieser Prüfungsrichtlinien erstellt werden, insbesondere dann, wenn die vom Anmelder vorzulegende Beschreibung sich auf den den Prüfungsrichtlinien beigefügten technischen Fragebogen stützt. Wo dies möglich erscheint, sollte die kurze Beschreibung auch entsprechend den Prüfungsrichtlinien kodiert werden.

42. "Protective Direction". Wie bereits in den Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis (Abschnitt 26 oben) erwähnt worden ist, kann die Tatsache, dass um eine "protective direction" nachgesucht worden ist in der Tabelle I.1 angegeben werden:

i) durch Hinzufügung eines Zeichens (\* oder +) zu der Anmeldenummer in Spalte 1 und Erläuterung der Bedeutung des Zeichens in einer besonderen Note oder

ii) durch Eintragung des Wortes "ja" in einer zusätzlichen Spalte, die die Bezeichnung trägt: Antrag auf eine "protective direction".

In beiden Fällen müsste die Bezeichnung der Tabelle natürlich ergänzt werden.



ERLÄUTERUNG ZU TABELLE II.1

43. Inhalt. Die Tabelle, die sich auf Anmeldungen für eine Sortenbezeichnung bezieht, würde normalerweise alle Anmeldungen für eine Sortenbezeichnung, die vor der Schutzrechtserteilung eingereicht werden, wiedergeben.

44. Ein unterschiedliches System kann in Ländern angenommen werden, in denen auf Grund des nationalen Rechts oder der nationalen Gepflogenheiten die meisten Anmelder die Schutzrechtsanmeldung und die Anmeldung für eine Sortenbezeichnung gleichzeitig einreichen. In einem solchen Fall könnte die Tabelle auf Anmeldungen für eine Sortenbezeichnung beschränkt werden, die nicht mit einer Schutzrechtsanmeldung verbunden sind, d.h., die sich auf eine Schutzrechtsanmeldung beziehen, die bereits in einer früheren Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht worden sind. Sollte dieser Möglichkeit der Vorzug gegeben werden, was eine erhebliche Reduzierung des Umfangs des Amtsblattes gestatten würde, so wäre es unerlässlich, den Leser darauf hinzuweisen, dass er auch die Tabelle I.1 (Schutzrechtsanmeldungen) zur Feststellung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen heranziehen muss. In einem solchen System wäre es nützlich, in das Amtsblatt eine Tabelle aufzunehmen, in der die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen zusammengefasst werden<sup>1</sup>.

45. Erwähnung des Züchters. Nach den gegenwärtigen Vereinbarungen innerhalb der UPOV dienen die nationalen Amtsblätter als Grundlage für den Austausch von Informationen zwischen nationalen Behörden über vorgeschlagene Sortenbezeichnungen. Da Sorten häufig für ausländische Staaten an andere Personen übertragen werden, wird die gleiche Sortenbezeichnung vielfach von verschiedenen Anmeldern in verschiedenen Ländern eingereicht. Die Erwähnung des Züchters im Amtsblatt würde es den Ämtern der Verbandsstaaten in solchen Fällen ermöglichen, mit einiger Sicherheit festzustellen, ob eine Sortenbezeichnung, die bei diesem Amt eingereicht worden ist, und eine identische Sortenbezeichnung, die in dem Amtsblatt eines anderen Verbandsstaats veröffentlicht worden ist, die gleiche Sorte zum Gegenstand haben oder nicht.

46. Datum des Vorschlags für eine Sortenbezeichnung. Das Datum sollte nur angegeben werden, wenn in einem bestimmten Staat hieraus rechtliche Folgerungen abgeleitet werden.

47. Änderungen. In Staaten, in denen das Verfahren zur Genehmigung einer Sortenbezeichnung unabhängig von dem Hauptverfahren für die Schutzrechtserteilung ist, würde die Verwendung von Fussnoten, wie sie in der Mustertabelle vorgesehen wird, die Aufnahme besonderer Tabellen überflüssig machen, in denen Änderungen einer genehmigten Sortenbezeichnung vor der Schutzerteilung anzugeben wären. In den anderen Staaten würde in geeigneten Fällen auf die in der Mustertabelle vorgesehene Fussnote 2 oder 3 Bezug zu nehmen sein, wenn eine Notwendigkeit gesehen würde, Angaben über das Schicksal der früher vorgeschlagenen Sortenbezeichnung zu machen.

48. Genehmigung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen. In Staaten, in denen das Verfahren für die Genehmigung einer Sortenbezeichnung unabhängig von dem Hauptverfahren für die Schutzrechtserteilung ist, würde eine Tabelle II.2 in das Amtsblatt aufzunehmen sein, die sich von der Tabelle II.1 nur durch die Spalte 4 unterscheidet, die die Bezeichnung tragen würde "Genehmigte Sortenbezeichnung - Zeitpunkt der Genehmigung". Hier wie in der Spalte II.1 würden durch die Verwendung etwa notwendiger Fussnoten besondere Tabellen überflüssig werden, in denen Änderungen anzugeben wären, die vor der Schutzrechtserteilung an einer bereits genehmigten Sortenbezeichnung vorgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage zu dieser Anleitung.

KAPITEL II: EINE SORTENBEZEICHNUNG

TABELLE II.1: ANMELDUNGEN FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

Anmelde- nummer	a: Anmelder b: Züchter (falls nicht mit a identisch) c: Vertreter	Früher vorgeschlagene Sortenbezeichnung (falls nicht identisch mit 4)/ Bezeichnung des Züchters	Vorgeschla- gene Sorten- bezeichnung  Datum des Vorschlags
1	2	3	4
<u>Weizen</u> ( <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 250	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a and J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5, NL-Wageningen	T 33	Tatu 1977-09-19
2. E 251	Siehe Nr. 1	<u>Dabo</u> *	Daboce 1977-09-19
3. E 252	a: Siehe Nr. 1 c: Siehe Nr. 1	T 34	Kali 1977-09-23
4. E 253	a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent		Klim 1977-09-19
<u>Chrysantheme</u> ( <i>Chrysanthemum</i> spp.)			
5. C 14	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern c: Olle Ombud S-171 73 Solna	<u>Marquise</u> *	Baronne 1977-09-08

\* Falls es für erforderlich gehalten wird, Angaben über das Schicksal der früher vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen zu machen, so würde auf eine der folgenden Fussnoten hinzuweisen sein (oder auf Fussnoten 1 und 3):

- "1 Bereits genehmigt
- 2 Zurückgewiesen
- 3 Zurückgenommen".

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE II.3

49. Diese Tabelle folgt dem Muster der Tabelle II.1. Die Bemerkungen in Abschnitt 47 oben beziehen sich auch auf diese Tabelle.

TABELLE II.3: ANMELDUNGEN EINER NEUEN SORTENBEZEICHNUNG FÜR EINE GESCHÜTZTE SORTE

Erteilungs- nummer	a: Inhaber b: Züchter (falls nicht mit a identisch) c: Vertreter	Gegenwärtige Sortenbezeichnung	Vorgeschlagene neue Sortenbezeichnung  Datum des Vorschlags
1	2	3	4
<u>Weizen</u> ( <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.):			
1. 100	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5, NL-Wageningen	Tatu	Jupiter 1979-01-13
2. 102	a: Siehe Nr. 1 c: Siehe Nr. 1	Kali	Apollo 1979-01-13
3. 103	a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent	Klim	Klima 1979-01-15
<u>Chrysantheme</u> ( <i>Chrysanthemum</i> spp.)			
4. 110	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern c: Olle Ombud S-171 73 Solna	Queen	Impératrice 1979-01-06

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE II.4

50. Diese Tabelle folgt dem Muster der Tabelle II.3. Wie Tabelle II.3 würde sie Eingang in die Amtsblätter aller Staaten zu finden haben, da das Verfahren zur Billigung neuer Sortenbezeichnungen für geschützte Sorten immer unabhängig von den Schutzrechtserteilungsverfahren ist.

TABELLE II.4: GENEHMIGUNG NEUER SORTENBEZEICHNUNGEN FÜR GESCHÜTZTE SORTEN

Erteilungs- nummer	a: Inhaber b: Züchter (falls nicht mit a identisch)	Frühere Sortenbezeichnung	Neue Sortenbezeichnung  Datum der Genehmigung
1	2	3	4
<u>Weizen</u> ( <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1.	100	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF  b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72	Tatu   Jupiter 1979-04-09
2.	102	a: Siehe Nr. 1	Kali   Apollo 1979-04-09
3.	103	a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent	Klim   Klima 1979-04-09
<u>Chrysantheme</u> ( <i>Chrysanthemum</i> spp.)			
4.	110	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel  b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern	Queen   Impératrice 1979-04-09

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE III.1

51. In Fällen, in denen das Verfahren für die Genehmigung der Sortenbezeichnung von dem Hauptverfahren für die Schutzrechtserteilung unabhängig ist und in denen es für nützlich oder notwendig gehalten wird, die gebilligten Sortenbezeichnungen gesondert anzugeben, kann dies durch eine Fussnote geschehen.

KAPITEL III: ZURÜCKNAHME VON ANMELDUNGEN

TABELLE III.1: ZURÜCKNAHME VON SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Anmelde- nummer	a: Anmelder b: Züchter (falls nicht mit a identisch)	Vorgeschlagene <u>Sortenbezeichnung/</u> <u>Bezeichnung des</u> <u>Züchters</u>	Datum der Zurücknahme
1	2	3	4
<u>Weizen</u> ( <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 250	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72	T 33	1977-09-15
<u>Chrysantheme</u> ( <i>Chrysanthemum</i> spp.)			
2. C 13	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern	<u>Prinzessin</u>	1977-09-08

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE IV.5

52. Einige Verbandsstaaten der UPOV sehen es als nützlich oder sogar unerlässlich an, für jedes erteilte Schutzrecht die Dauer des Schutzes oder das voraussichtliche Datum des Ablaufs des Schutzes anzugeben. Solche Informationen könnten von besonderem Interesse sein, wenn das nationale Recht verschiedene Schutzfristen für verschiedene Arten vorsieht oder wenn Schutz nach Artikel 35<sup>1</sup> des Übereinkommens vorgesehen wird (Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit). Die Angaben können in einer zusätzlichen Spalte gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Artikel 38 des 1978 revidierten Wortlauts.

KAPITEL IV: ENTSCHEIDUNGEN

TABELLE IV.5: SCHUTZRECHTSERTEILUNG

Anmelde- nummer	a: Inhaber b: Züchter (falls nicht mit a identisch) c: Vertreter	Sortenbezeichnung	Erteilungs- nummer Datum
1	2	3	4
<b>Weizen</b> ( <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1.	E 250 a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5, NL-Wageningen	Tatu	100 1977-09-15
2.	E 251 Siehe Nr. 1	Daboce	101 1977-09-15
3.	E 252 a: Siehe Nr. 1 b: Siehe Nr. 1	Kali	102 1977-09-15
4.	E 253 a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent	Klim	103 1977-09-15
<b>Chrysantheme</b> ( <i>Chrysanthemum</i> spp.)			
5.	C 12 a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern c: Olle Ombud S-171 73 Solna	Queen	110 1977-09-20
6.	C 13 Siehe Nr. 5	Prinzessin	111 1977-09-20
7.	C 14 Siehe Nr. 5	Baronne	112 1977-09-20

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE IV.6

53. Diese Tabelle folgt dem Muster der Tabelle III.1 und die Erwägungen in Abschnitt 51 oben beziehen sich auch auf diese Tabelle.

54. Wird es für notwendig gehalten, den Zurückweisungsgrund anzugeben, so kann dies in der Weise geschehen, wie dies in den letzten Zeilen der Eintragungen in der Mustertabelle dargestellt ist.

TABELLE IV.6: ZURÜCKWEISUNG VON SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Anmelde- nummer	a: Anmelder b: Züchter (falls nicht mit a identisch)	Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/ Bezeichnung des Züchters	Datum der Zurückweisung
1	2	3	4
<u>Weizen</u> ( <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 251	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72	Daboce	1978-10-31
	Begründung: nicht unterscheidbar von 'Crane'		
<u>Chrysantheme</u> ( <i>Chrysanthemum</i> spp.)			
2. C 14	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern	Baronne	1978-10-31
	Begründung: nicht den Neuheitserfordernissen entsprechend		

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE V.1

55. Sollte entschieden werden, den Vertreter in dem Amtsblatt überhaupt nicht zu erwähnen, so müsste die Bezeichnung dieser Tabelle in "Änderungen in der Person des Anmelders" geändert werden; die Spalten 2 und 3 müssten die Überschriften erhalten "Früherer Anmelder" und "Neuer Anmelder".

56. Wie zu früheren Tabellen vorgeschlagen, könnte die Tatsache, dass die Sortenbezeichnung bereits genehmigt worden ist, in einer Fussnote angegeben werden, falls dies für zweckmässig oder nützlich gehalten wird.

KAPITEL V: ÄNDERUNGEN IN DER PERSON DES ANMELDERS  
ODER DES SCHUTZRECHTSINHABERS

TABELLE V.1: ÄNDERUNGEN IN DER PERSON DES ANMELDERS ODER DES VERTRETERS

Anmelde- nummer	Früherer a: Anmelder c: Vertreter	Neuer a: Anmelder c: Vertreter	Datum der Änderung
<u>Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/ Bezeichnung des Züchters</u>			
1	2	3	4
<u>Weizen</u> ( <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 250 T 33	a: John Smith 11 London Street UK-Cambridge CB3 0LF c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	a: J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72 c: nicht bestellt	1977-09-11
2. E 251 <u>Dabo</u>	a-c: Siehe Nr. 1	a-c: Siehe No. 1	1977-09-11
3. E 252 T 34	a: Siehe Nr. 1 c: Siehe Nr. 1	c: Jan Kweker Postbus 13 NL-Amsterdam	1977-09-11
4. E 253 <u>Klim</u>	a: Charles Breeder King's Street UK-Ashford, Kent c: nicht bestellt	c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	1977-09-13

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE V.2

57. Die Bemerkungen zu Abschnitt 55 oben sind entsprechend auch auf diese Tabelle anzuwenden.

TABELLE V.2 ÄNDERUNGEN IN DER PERSON DES SCHUTZRECHTSINHABERS ODER DES VERTRETERS

Erteilungsnummer	Früherer	Neuer	Datum der Änderung
Sortenbezeichnung	a: Inhaber c: Vertreter	a: Inhaber c: Vertreter	
1	2	3	4

Weizen (*Triticum aestivum* L. emend. Fiori et Paol.)

1.	100 Tatu	a: John Smith 11 London Street UK-Cambridge CB3 0LF	a: J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72	1978-10-14
2.	101 Dabo	a: Siehe Nr. 1	a: Siehe Nr. 1	1978-10-24
3.	102 Kali	a: Siehe Nr. 1 c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	c: Jan Kweker Postbus 13 NL-Amsterdam	1978-10-24
4.	103 Klim	a: Charles Breeder King's Street UK-Ashford, Kent c: nicht bestellt	c: Siehe Nr. 3, Spalte 2	1978-10-30

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE VI

58. Diese Tabelle stützt sich auf die Annahme, dass es notwendig oder zweckmässig ist, die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung des Schutzes anzugeben. Falls diese Möglichkeiten nicht anzugeben sind, könnte die Tabelle vereinfacht werden. Die folgenden Möglichkeiten einer Vereinfachung werden nachstehend erwähnt:

i) Die Punkte "Aufgabe des Schutzes", "Aufhebung des Schutzes" und "Ablauf der Schutzdauer" könnten einen einzigen Punkt bilden, der die Bezeichnung "Beendigung mit Ausnahme der Nichtigkeitserklärung" trägt. Der Punkt "Nichtigkeitserklärung" würde als besonderer Punkt ausgewiesen werden, da die Nichtigkeitserklärung unterschiedliche rechtliche Folgen hat (Rückwirkung [*ex tunc*-Wirkung]).

ii) Die Tabelle würde überhaupt nicht in Einzelabschnitte aufgeteilt, zumal Nichtigkeitserklärungen selten sind; eine Nichtigkeitserklärung würde durch ein besonderes Zeichen, das in einer Fussnote zu erklären wäre, hervorgehoben werden.

59. Spalte 4 enthält das Datum, an dem die Beendigung des Schutzes wirksam wird, und nicht das Datum, an dem die für die Beendigung massgebliche Entscheidung getroffen wird. Folglich ist im Fall einer Nichtigkeitserklärung das Datum der Erteilung des Schutzrechtstitels anzugeben.

KAPITEL VI: BEENDIGUNG DES SCHUTZES

TABELLE VI: BEENDIGUNG DES SCHUTZES

Erteilungs- nummer	Inhaber	Sortenbezeichnung	Datum der Beendigung
1	2	3	4
<b>A. <u>Aufgabe des Schutzes</u></b>			
<b><u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)</b>			
1.	100 John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 OLF	Tatu	1978-09-19
<b><u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)</b>			
2.	112 Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel	Baronne	1978-09-21
<b>B. <u>Aufhebung des Schutzes</u></b>			
<b><u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)</b>			
1.	102 John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 OLF	Kali	1978-09-21
<b><u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)</b>			
2.	111 Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel	Prinzessin	1978-09-24
<b>C. <u>Nichtigerklärung</u></b>			
<b><u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)</b>			
1.	101 John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 OLF	Daboce	1977-09-15
<b><u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)</b>			
2.	110 Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel.	Impératrice	1977-09-20
<b>D. <u>Ablauf der Schutzdauer</u></b>			
<b><u>Wheat</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)</b>			
1.	103 Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent	Klim	1978-09-27

ERLÄUTERUNG ZU KAPITEL VII OR VIII\* (AMTLICHE MITTEILUNGEN)

60. Allgemeine Informationen über Sortenschutzfragen. Das Kapitel, das die Überschrift "Amtliche Mitteilungen" enthält, könnte unter anderem Informationen enthalten über

- i) das nationale Recht;
- ii) das Verfahren vor den nationalen Behörden (beispielsweise: Ort, an dem Pflanzenmaterial zu hinterlegen ist, Art, Menge und Qualität des Pflanzenmaterials, Fristen für die Hinterlegung dieses Materials);
- iii) Lizenzen (falls sie nicht in einer besonderen Tabelle veröffentlicht werden);
- iv) Entscheidungen von Behörden oder Gerichten.

61. Dieses Kapitel könnte auch umfassen:

- i) jährliche Listen der geschützten Sorten (möglicherweise in Verbindung mit entsprechenden Informationen, die sich auf die nationale Liste beziehen);
- ii) eine Liste der Sortenbezeichnungen, die lediglich in Verbindung mit dem nationalen Listenverfahren vorgeschlagen werden, im Hinblick auf die Bedeutung solcher Informationen für Zwecke der Prüfung von Sortenbezeichnungen;
- iii) Notizen über Vorgänge auf dem Gebiet des Sortenschutzes in anderen Staaten;
- iv) Hinweise auf Veröffentlichungen in den Amtsblättern anderer Staaten;
- v) Hinweise auf Veröffentlichungen im UPOV-Newsletter.

---

\* Falls Kapitel VII Tabellen über Lizenzen enthält.

KAPITEL VII )  
                  AMTLICHE MITTEILUNGEN  
KAPITEL VIII )

---

(Siehe die Vorschläge zum Kommentar auf der gegenüberliegenden Seite).

[Anlage folgt]

ANLAGE

BEISPIEL EINER ZUSAMMENFASSENDEN TABELLE  
ÜBER VORGESCHLAGENE SORTENBEZEICHNUNGEN

(dem französischen Amtsblatt entnommen)

V - TABLEAU RECAPITULATIF DES DENOMINATIONS VARIETALES  
PROPOSEES PAR LES OBTENTEURS ET PUBLIEES DANS LE PRESENT  
BULLETIN POUR OBSERVATIONS OU OBJECTIONS EVENTUELLES  
(U.P.O.V.)

Ces dénominations sont répertoriées :

- pour les groupes d'espèces pour lesquelles la recommandation sur les dénominations variétales adoptée par l'U.P.O.V. a prévu des classes, selon ces classes ;
- pour les autres espèces, selon l'ordre alphabétique.

CLASSE 1 = Avena, Hordeum, Secale, Triticum

ABO, ACHILLE, ARCOLE, ARTUS  
ECHO  
FREGATE  
GALA, GAMIN  
HIGHBURY, HURBIT, H'QUIN  
KIDUR, KINSMAN  
MARENGO, MIKADO

CLASSE 3 = Sorghum, Zea

Constituants généalogiques :  
F 2 F, F 3 F  
F 2 x CM 7, F 2 x CM 174, F 2 x CO 120, F 2 x W 117

CLASSE 20 = Malus, Pyrus

CAMSPUR

CLASSE 21 = Solanum tuberosum L.

JULIVER  
POSMO

Begonia elatior

SIRENE

Chrysanthemum spp.

AMBER BOSTON, APRICOT MEY  
BLUE BIRD, BONPERA, BRANDY STAR, BRANDY WESTLAND  
FREEDOM, FROST  
GOLDEN MEY, GOLDEN WESTLAND, GREGAFEU

JADE  
LILAC STAR  
PINK MEY, PLUME  
RUBY  
SCINTALIZER, SIMPATIA, SNOW WESTLAND, SOPHISTICATE  
VALLEE DE L'ISLE, VIEUX WESTLAND  
WINTER WESTLAND

Dianthus caryophyllus L.

KLEMGORI, KLEREPOLA  
OTELLO  
SAN MARCO, SUSY

Fragaria L.

FAVETTE

Linum usitatissimum L.

REGINA

Pisum sativum L.

SPIRE

Prunus persica L.

FIRERED  
KEARNEY  
REDCAL  
SHE FAIR

Rosa sp. Hort.

BARKO, BEKOLA, BERGME, BUCBI  
GRETA  
MEIBIRANDA, MEIGAVESOL, MEIGRONURI, MEIRIANOPUR, MEIRIDORIO  
MEITULANDI, MEIVILANIC, MEIVILIBOR, MEIVIVARA, MY VALENTINE  
PINTURNIA  
WEZEIP

Saintpaulia ionantha

ANGELA  
CORNELIA  
EVELYN

.....

